



Version 1.0 / 24. Juni 2021

Informationen zur Berücksichtigung von Mindestfallzahlen und Mindestpflegetagen pro Spital bei der Vergabe von Leistungsaufträgen per 1. Januar 2023

Die Anhänge *Leistungsspezifische Anforderungen* zur Zürcher Spitalliste Akutsomatik und Rehabilitation sehen für gewisse Leistungsgruppen vor, dass ein Spital pro Kalenderjahr eine bestimmte Anzahl Fälle oder Pfelegetage erreicht haben muss, um einen Leistungsauftrag für die fragliche Leistungsgruppe zu erhalten.

Die Fallzahlen oder die Pfelegetage sind von Jahr zu Jahr nicht immer konstant. Der Anhang *Weitergehende generelle Anforderungen* zur Zürcher Spitalliste legt daher fest, dass für die Beurteilung der erreichten Fallzahlen bzw. Pfelegetage die Summe der Fallzahlen oder der Pfelegetage ausschlaggebend ist, die in den letzten zwei Kalenderjahren (t-1 und t-2) vor dem Beurteilungsjahr (t) erreicht worden sind. Zu erreichen ist der doppelte Wert der gemäss den *Leistungsspezifischen Anforderungen* verlangten Fallzahl bzw. Pfelegetage.

Gewisse Spitaler, die bereits auf der Zurcher Spitalliste 2012 mit einem entsprechenden Leistungsauftrag gefuhrt sind, erreichen die verlangten Fallzahlen bzw. Pfelegetage bereits heute und damit auch per 1. Januar 2023. Diesen Spitalern kann – unter der Voraussetzung, dass samtliche ubrigen Anforderungen erfullt sind und das Angebot zur Bedarfsdeckung erforderlich ist – mit der Zurcher Spitalliste 2023 auf den 1. Januar 2023 ein unbefristeter Leistungsauftrag erteilt werden.

Erreicht ein Spital, das bereits mit einem entsprechenden Leistungsauftrag auf der Zurcher Spitalliste 2012 gefuhrt ist, die Mindestfallzahlen bzw. -pfelegetage aktuell nicht oder bewirbt sich ein Spital neu auf den 1. Januar 2023 fur einen entsprechenden Leistungsauftrag, ist die Anforderung der Mindestfallzahlen bzw. -pfelegetage per 1. Januar 2023 nicht erfullt. Einem solchen Spital kann – unter der Voraussetzung, dass samtliche ubrigen Anforderungen erfullt sind und das Angebot zur Bedarfsdeckung erforderlich ist – auf den 1. Januar 2023 ein befristeter Leistungsauftrag erteilt werden. Die Mindestfallzahlen bzw. -pfelegetage sind diesfalls innert einer ubergangsfrist zu erreichen. Dabei gilt das erste Jahr der Tatigkeit unter der neuen Spitalliste, also das Jahr 2023, als «Aufbaujahr». Ein unbefristeter Leistungsauftrag kann sodann nur erteilt werden, wenn das Spital die verlangten Fallzahlen bzw. Pfelegetage in der Summe der beiden darauffolgenden Kalenderjahre 2024 und 2025 erreicht. Ob diese Voraussetzung erfullt ist, beurteilt die Gesundheitsdirektion im Jahr 2026 mit Blick auf die Aktualisierung der Spitalliste auf den 1. Januar 2027. Daraus folgt, dass einem Spital, das die Mindestfallzahlen bzw. -pfelegetage per 1. Januar 2023 nicht erreicht, auf den 1. Januar 2023 ein uber vier Jahre befristeter Leistungsauftrag bis 31. Dezember 2026 erteilt werden kann. Erreicht das Spital in der Summe der Kalenderjahre 2024 und 2025 die Mindestfallzahlen bzw. -pfelegetage, kann per 1. Januar 2027 – wenn samtliche ubrigen Anforderungen erfullt sind – ein unbefristeter Leistungsauftrag erteilt werden. Erreicht es in der Summe der genannten Jahre die verlangten Fallzahlen bzw. Pfelegetage nicht, lauft der befristete Leistungsauftrag am 31. Dezember 2026 aus.

Spitaler, die die Mindestfallzahlen bzw. -pfelegetage auf den 1. Januar 2023 nicht erreichen, haben begrundet darzulegen, welche Fallzahlen bzw. Pfelegetage gemass ihrer Einschatzung in welchem Jahr zu erwarten sind.

Hinweis: Setzt eine bei einer Leistungsgruppe verlangte Zertifizierung das Erreichen von bestimmten Fallzahlen bzw. Pflergetagen voraus, gilt die Befristung auch mit Blick auf die Zertifizierung des Spitals.